




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.2c3-8823.12 / Delvanis // Hockenheim

Delvanis GmbH
Am Alten Tagebau 3
06268 Steigra

Karlsruhe 20.11.2018
Name Dieter Essig
Durchwahl 0721 926-7470
Aktenzeichen 54.2c3-8823.12/Delvanis /
Hockenheim
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1811240023948
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	6600,00 EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -
Antrag auf Genehmigung zur Änderung der bestehenden Aufbereitungsanlage in
68766 Hockenheim
Antragsschreiben vom 08.03.2018 im Auftrag der Fa. IfU GmbH, Frankenberg, mit
Antragsunterlagen vom 06.03.2018

Anlagen
1 gesiegelter Ordner Antragsunterlagen (Fertigung 1, wird getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit Schreiben vom 08.03.2018, abschließend ergänzt am
26.07.2018, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- 1.1 zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage durch die unter
Nr. 3 dieses Bescheids näher beschriebenen Maßnahmen
auf Ihrem Betriebsgelände in der Niederlassung Hockenheim, An der B 39,
Flurstücknr. 8336, in 68766 Hockenheim.

- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) ein.
- 1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienst-siegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 06.03.2018 mit Ergänzungen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.6 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten voran-gegangene Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen, insbesondere für die regelmäßige Wartung der Anlagen und für die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, weiter.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Ent-scheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.9 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Tech-niken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.
- 1.10 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 6.600,00 € festge-setzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

Antrag mit Antragsunterlagen vom 06.03.2018

- 1 Antrag/Allgemeine Angaben
 - 1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
 - 1.2 Antragsformular
 - 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 1.4 Standort und Umgebung der Anlage
 - 1.4.1 Lage
 - 1.4.2 Topographische Karte
 - 1.4.3 Luftbild
 - 1.4.4 Flächenausweisung nach Flächennutzungs-/Bebauungsplan
 - 1.4.5 Lageplan
 - 1.4.6 Umfeld und immissionsschutzfachliche Relevanz der Umgebung
 - 1.4.7 Verkehrsaufkommen
 - 1.5 Antrag auf ein nichtöffentliches Verfahren nach § 16 (2) BImSchG
 - 1.6 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- 2 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
 - 2.1 Detaillierte Beschreibung des Projekts
 - 2.1.1 Vorhaben
 - 2.2 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten
 - 2.2.1 Lagerbereich - BE 1
 - 2.2.2 Aufbereitung - BE 2
 - 2.2.3 Sonstige Einrichtungen - BE 3
 - 2.2.4 sonstige Technik
 - 2.3 Verfahrensbeschreibung
 - 2.3.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung
 - 2.3.2 Verfahrensbeschreibung als Fließbild
- 3 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
- 4 Emissionen/Immissionen
 - 4.1 Luftschadstoffe
 - 4.2 Maßnahmen zur Luftreinhaltung

4.2.1	Emissionsmindernde Maßnahmen
4.2.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
4.2.3	Messtechnische Überwachung der Emissionen
4.3	Geräusche
4.4	Sonstige Immissionen
5	Abfälle
6	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
6.1	Abwasser
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
7	Anlagensicherheit
7.1	Anlagensicherheit - Anwendung der Störfall-Verordnung
7.1.1	Allgemeines
7.1.2	Anwendung der Störfall-Verordnung
7.2	Arbeitsschutz
7.3	Brandschutz
8	Eingriffe in Natur und Landschaft
9	Energieeffizienz
10	Bauantrag/Bauvorlagen
11	Unterlagen für weitere Genehmigungen/Entscheidungen
12	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
13	Umweltverträglichkeitsprüfung
14	Literatur

Antragsergänzung (anschließend an Kapitel 14):

- E-Mail der Fa. IfU GmbH vom 08.06.2018 mit Anlage: Ergänzungen der Schallprognose.
- E-Mail der Fa. IfU GmbH vom 12.07.2018 mit Anlage: Anpassung des Abfallkatalogs.
- E-Mail der Fa. IfU GmbH vom 26.07.2018 mit Anlage: Korrektur eines Abfallschlüssels

3. Beschreibung der Änderungen

Die Fa. Delvanis GmbH betreibt in Hockenheim eine Anlage zur Aufbereitung von nichtgefährlichen Abfällen zu Ersatzbrennstoffen mit einer zulässigen Durchsatzmenge von 330 t/d. Neben der Anpassung von Betriebszeiten und des Abfallartenkatalogs sowie der Installation eines zweiten Vorzerklei-

nerers und Bandanlagen sind zur Verminderung von Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen folgende Maßnahmen geplant:

- Schließung der teiloffenen Produktionshalle
- Installation einer Abluftanlage mit Hochleistungs-Schlauchfilter und zentralem Abluftkamin mit einer Höhe von ca. 21,5 m über Grund
- Reduzierung der zulässigen Lagermenge von Input + Output von derzeit 18.500 t auf 9.000 t
- Änderung des Abfallkataloges der Anlage durch Hinzunahme von 15 neuen Abfallarten im Input sowie durch dauerhaften Verzicht auf die Annahme von 28 Abfällen, darunter Abfälle mit biogenem Anteil
- Verlegung der Be- und Entladung in die Produktions- bzw. Lagerhalle. Auf den neuen Freilagerflächen 1-3 werden lediglich Ballenware, Altreifen, Stückgut und Container, von denen keine Abwehungen und Staub-/Geruchsemissionen zu erwarten sind bzw. die bei Bedarf mit Planen abgedeckt werden, entladen und gelagert.
- Installation eines zweiten Vorzerkleinerers
- Installation von zusätzlichen Bandanlagen
- Entzerrung der Verarbeitungszeit von derzeit 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ohne Erhöhung der Durchsatzkapazität
- Aufstellung von vier Bürocontainern

Folgender Abfallkatalog ist für die Abfallbehandlungsanlage gültig:

Anlageninput

Nr.	AW	Abfallbezeichnung
A1	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
A2	02 01 10	Metallabfälle
A3	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
A4	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
A5	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
A6	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
A7	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

A8	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
A9	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
A10	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
A11	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
A12	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
A13	07 02 13	Kunststoffabfälle
A14	07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
A15	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
A16	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
A17	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
A18	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
A19	15 01 03	Verpackungen aus Holz
A20	15 01 04	Verpackungen aus Metall
A21	15 01 05	Verbundverpackungen
A22	15 01 06	gemischte Verpackungen
A23	15 01 07	Verpackungen aus Glas
A24	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
A25	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
A26	16 01 03	Altreifen
A27	16 01 19	Kunststoffe
A28	16 01 99	Abfälle a. n. g.
A29	17 02 01	Holz
A30	17 02 03	Kunststoff

A31	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
A32	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
A33	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
A34	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09, 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
A35	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
A36	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
A37	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
A38	19 12 01	Papier und Pappe
A39	19 12 04	Kunststoff und Gummi
A40	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
A41	19 12 08	Textilien
A42	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
A43	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
A44	20 01 01	Papier und Pappe
A45	20 01 10	Bekleidung
A46	20 01 11	Textilien
A47	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
A48	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
A49	20 01 39	Kunststoffe
A50	20 03 07	Sperrmüll

Anlagenoutput

Nr.	ASN	Abfallbezeichnung
A1	16 01 03	Altreifen
A2	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
A3	19 12 01	Papier und Pappe
A4	19 12 02	Eisenmetalle
A5	19 12 03	Nichteisenmetalle
A6	19 12 04	Kunststoff und Gummi
A7	19 12 08	Textilien (textile Reifenflusen)
A8	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
A9	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
A10	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
A11	20 01 39	Kunststoffe

4. Nebenbestimmungen

Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen

4.1 Allgemein

- 4.1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4.1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.

- 4.1.3 Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, ist über alle Ereignisse, die zu einem Abweichen vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb führen, umgehend und unaufgefordert zu informieren.

4.2 Immissionsschutz

Allgemein

- 4.2.1 Die Entladung von Inputmaterial außerhalb der Produktions- und der Lagerhalle ist auch unter ungünstigen Umständen, wie z.B. längerer Stillstand der Produktionsanlage, untersagt. Hiervon ausgenommen sind die im Genehmigungsantrag vorgesehenen Altreifen, Ballenware, Stückgut und Container auf den Freilagerflächen.
- 4.2.2 Sämtliche noch vorhandenen Wandöffnungen an der Nord- und der Ostseite der Produktionshalle sind fachgerecht zu verschließen. Davon ausgenommen sind die vorhandenen Türen und die Öffnungen zur Ausschleusung von Störstoffen. Diese Ausschleusöffnungen sind an den Querschnitt der Förderbänder anzupassen.
- 4.2.3 Die drei vorgesehenen Tore an der Produktionshalle sind als Schnelllauftore auszuführen. Türen und Tore der Produktionshalle sind während des Betriebs stets geschlossen zu halten. Die Schnelllauftore dürfen nur kurzzeitig zur Einfahrt und zur Ausfahrt von Fahrzeugen geöffnet werden. Ebenso sind die Türen für den Personenverkehr nur zum Betreten bzw. zum Verlassen der Halle zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten.
- 4.2.4 Für das Schnelllauftor des Anlieferbereichs an der Hallensüdseite sind bis zur Inbetriebnahme Maßnahmen vorzusehen, die z.B. bei Ausfall des Torantriebs oder bei Beschädigung durch Anfahren einen ungeplanten Offenstand minimieren. Dies kann z.B. durch Vorhalten entsprechender Verschleiss-/Ersatzteile und/oder Abschluss eines entsprechenden (Wartungs-)Vertrags mit einer Fachfirma erfolgen. Das Regierungspräsidium behält sich für den Fall, dass ein zügiges Schließen des Tores nach Ausfall oder Beschädigung nicht gewährleistet ist, die Anordnung weitergehender Maßnahmen vor.

- 4.2.5 Die asphaltierten bzw. betonierten Flächen und die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen täglich zu reinigen. Ebenso ist die Produktionshalle innen regelmäßig so zu reinigen, dass Staubablagerungen auf dem Boden und den Produktionsanlagen vermieden werden.
- 4.2.6 Der Austrag von Fertigprodukt bzw. dessen staubenden Anteilen aus der Lagerhalle in den Hofbereich z.B. durch Reifenverschleppung oder Windabwehung ist zu vermeiden. Für den Fall, dass nach Inbetriebnahme der Anlage solche Austräge nach Satz 1 auftreten, bleibt der Erlass einer nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) vorbehalten.
- 4.2.7 Es ist über eine entsprechende Qualitätssicherung zu gewährleisten, dass ausschließlich geruchsarme Abfälle in die Produktionsanlage gelangen. Auf den Lagerflächen 1-3 im Außenbereich dürfen nur solche Abfälle zwischengelagert werden, die geruchlich unauffällig sind.
- 4.2.8 Unmittelbar nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die im Nordostbereich auf der künftigen Lagerfläche III seit ca. Ende 2015/Anfang 2016 zwischengelagerten Abfälle abzuarbeiten bzw. zu beseitigen.
- 4.2.9 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das vorhandene Niederschlagswasserbecken zur Vermeidung von Geruchsemissionen gründlich zu reinigen. Entfernter Schlamm und sonstige Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen. Diese Arbeiten dürfen nicht bei süd - bis südwestlichen Windrichtungen stattfinden
- 4.2.10 Bei Störung bzw. Ausfall des Filterturms ist die Produktionsanlage bis zur Schadensbehebung außer Betrieb zu nehmen. Dies ist über eine Anlagenverriegelung sicherzustellen. Das Konzept hierzu ist dem Regierungspräsidium, Referat 54.2, vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.2.11 Der Filterturm ist regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Defekte Filterschläuche sind unmittelbar zu ersetzen. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2.12 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses hat alle für den laufenden Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- Daten über Art, Masse und Herkunft der angenommenen Abfälle.
 - Daten über den täglichen Durchsatz der Produktionsanlage
 - Daten über Art, Masse und Entsorgung der abgegebenen Abfälle
 - Daten über den Lagerbestand
 - Angaben über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (z.B. Zurückweisung von Abfällen)

Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in klarer Schrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweiligen letzten Eintragung aufzubewahren.“

Staub, Geruch

- 4.2.13 Die luftverunreinigenden Emissionen im geführten Abgas des Filterturms dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Geruch	500 GE/m ³

Es ist sicherzustellen, dass diese Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Die Abgase der Anlage sind entsprechend der Immissionsprognose für Geruch und Staub der IfU GmbH vom 06.02.2018 in einer Höhe von mindestens 21,4 m über Grund senkrecht nach oben in die Atmosphäre abzuleiten.

4.2.14 An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

4.2.15 Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 4.2.13 ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Die Messungen für Staub sind wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

Die Messungen für Geruchsemissionen (olfaktometrische Messungen) sind zunächst innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Erstmessung halbjährlich unangekündigt durchzuführen. Danach entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob eine andere Frist festgelegt werden kann.

Mit der Durchführung der Messungen und der Erstellung eines Messberichts

hierüber ist eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Vor-
nahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene
Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftra-
gen.

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende
Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestim-
mungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes dem Re-
gierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, unmittelbar zu übersenden.

Die Messstelle ist zu verpflichten, einen Messplanung zu erstellen, dem Re-
gierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, den Termin der Erstmessung
(Staub und Geruch) sowie der Folgemessungen (Staub) mitzuteilen und Un-
terlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen,
vor Beginn der Messung vorzulegen.

Lärm

- 4.2.16 Die von der Anlage unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrslärms
auf dem Betriebsgelände ausgehenden Lärmemissionen – ermittelt als Be-
urteilungspegel nach TA Lärm an den nachfolgenden Immissionsorten –
dürfen die folgenden anteiligen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort	Fassade	Stock- werk	Beurteilungspegel L _r in dB(A) Tag	Immissions- richtwerte in dB(A) Tag
1	Edith-Stein-Straße 8	SW	2.OG	48,2	55
2	Fr.-Fröbel-Straße 30	SW	2.OG	48,6	
3	Fr.-Fröbel-Straße 34	SW	1.OG	48,5	
4	Fr.-Fröbel-Straße 38	SW	LOG	48,3	
5	Kleingärten (nörd- lich)	frei	h=1,6m	53,6	60

Nach Fertigstellung der Anlagen und vor dem Beginn des Betriebs ist durch Messungen einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Messungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle, nachzuweisen, dass die in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung geforderten anteiligen Beurteilungspegel ohne Abzug von 3 dB(A) nach Ziff. 6.9 der TA-Lärm nicht überschritten werden. Die Messungen müssen sowohl „mittlere Mitwindwetterlagen“ als auch besonders weittragende Wetterlagen erfassen.

Bei der Messung gilt:

- Die Messung ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen
- Die Messung darf nicht von derjenigen Messstelle durchgeführt werden, die die Lärmprognose erstellt hat.
- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Sofern eine Messung an den relevanten Immissionsorten durch eine bereits vorhandene hohe Vorbelastung, insbesondere durch ständig einwirkende Fremdgeräusche, nicht möglich ist oder nicht zu aussagefähigen Werten führt bzw. führen kann, sind Ersatzmessungen nach Ziff. A.3.4 TA Lärm durchführen zu lassen, falls erforderlich i. V. mit der Messung des Schallleistungspegels mit ergänzender Berechnung. Die Berechnung kann von dem Institut, das die Prognose erstellt hat, durchgeführt werden, die Beurteilung und Bewertung ist von der messenden Stelle durchzuführen.

4.2.17 Lkw-Transporte sowie Lkw-Be- und Entladungen sind nur im Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr) zulässig.

Hinweis: Im Interesse der Bewohner der benachbarten Hockenheimer Wohngebiete empfehlen wir die Abwicklung der zu- und abgehenden LKW-Transporte bevorzugt im Zeitraum zwischen 7 bis 20 Uhr, sofern dies logistisch machbar ist.

- 4.2.18 Der Schalleistungspegel des neu geplanten Filterturmes vor der Südfassade der Produktionshalle darf den folgenden Wert nicht überschreiten:
 $L_{wa} = 75 \text{ dB(A)}$. Die Einhaltung dieses Werts ist bei den Messungen unter Nr. 4.2.16 mit zu prüfen.
- 4.2.19 Der Schalleistungspegel an der Abluftöffnung über dem neu geplanten Filterturm darf den folgenden Wert nicht überschreiten:
 $L_{wa} = 90 \text{ dB(A)}$. Die Einhaltung dieses Werts ist bei den Messungen unter Nr. 4.2.16 mit zu prüfen.
- 4.2.20 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4.3 Arbeitsschutz

- 4.3.1 Für die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung an die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend anzupassen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben in Kap. 7.2.1 „Fristen für die wiederkehrende Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ des Explosionsschutzdokuments zu beachten, ebenso wie die Vorgaben für die Anlagenbeleuchtung gemäß ASR A3.4.
- 4.3.2 Die eingesetzten Arbeitnehmer sind vor erster Aufnahme der Tätigkeit und danach jährlich wiederkehrend über die Gefahren der Tätigkeiten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die unterwiesenen Arbeitnehmer haben die Teilnahme an den Unterweisungen schriftlich zu bestätigen.
- 4.3.2 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren wie z.B. Feuerlöscheinrichtung, Signalanlagen, Notschalter, sind in regelmäßigen Abständen zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 4.3.3 An den Vorzerkleinerern 1 und 2, Siebdeck, Einzel-Trommeltrenner, Sortiersystem, Nachzerkleinerern 1 und 2, Bandanlagen und Entstaubungsanlage

müssen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile und gegen Blockaden solcher Teile getroffen werden. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die bewegliche Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

- 4.3.4 Schutzeinrichtungen an den unter 4.3.3 genannten Anlagenteilen müssen
1. einen ausreichenden Schutz gegen Gefährdungen bieten,
 2. stabil gebaut sein,
 3. sicher in Position gehalten werden,
 4. die Eingriffe, die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,
 5. dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 6. dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können und
 7. dürfen die Beobachtung und Durchführung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken.
- 4.3.5 Kraftbetätigte Tore müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 4.3.6 Nach dem Abschalten des Antriebes oder bei Ausfall der Energieversorgung für den Antrieb müssen kraftbetätigte Türen und Tore unverzüglich zum Stillstand kommen. Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung darf nicht möglich sein.
- 4.3.7 Tore mit elektrischem Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit dem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein.
- 4.3.8 Arbeitsverfahren in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen sind so zu gestalten, dass Dieselmotoremissionen nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten sind soweit möglich durch schadstofffreie Antriebstechniken zu erfüllen. Können nicht ausschließlich schadstofffreie Antriebstechniken eingesetzt werden, so sind hinsichtlich des Befahrens der Halle Maßnah-

men zur Minderung der auftretenden Dieselmotoremissionen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen.

4.4 Baurecht und Brandschutz

4.4.1 Aus Gründen des § 3 Abs. 1 LBO wird eine Schlussabnahme durch die Untere Baurechtsbehörde Hockenheim angeordnet. Die Schlussabnahme ist **zwei Wochen** vor Ingebrauchnahme der baulichen Anlage anzumelden. Bauliche Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme genutzt werden (§ 67 Abs. 4 LBO – **Die Schlussabnahme ist gebührenpflichtig**).

4.4.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

4.4.3 Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der VwV Stellplätze vom 28.05.2015, sind 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit der erforderlichen Zu- und Abfahrt nach der Festlegung in den Bauzeichnungen, die wesentlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung sind, zu schaffen.
Die Stellplätze müssen bis zur Ingebrauchnahme fertiggestellt sein und dürfen nicht zu einem anderen Zweck als zum Abstellen von Kraftfahrzeugen verwendet werden.

4.4.4 Nach § 37 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) ist ein Fahrrad-Stellplatz nach der Festlegung in den Bauzeichnungen, die wesentlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung sind, zu schaffen.
Notwendige Fahrrad-Stellplätze müssen eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen und von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein.
Die notwendigen Fahrrad-Stellplätze müssen bis zur Ingebrauchnahme fertiggestellt sein und dürfen nicht zu einem anderen Zweck als zum Abstellen von Fahrrädern verwendet werden.

4.4.5 Vor Baufreigabe ist noch ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen, der über eine geeignete fachliche Vorbildung verfügt.
Eine entsprechende vom Bauherr und Bauleiter, unter Angabe seiner Vorbildung unterschriebene Bauleitererklärung, ist vorzulegen.

Hinweis: mit der Baufreigabe (Roter Punkt) kann erst gerechnet werden, wenn ein Bauleiter gemäß § 45 der Landesbauordnung benannt ist.

- 4.4.6 Für die Ausführung der tragenden Bauteile ist noch der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen in zweifacher Fertigung vorzulegen.

Hinweis: Mit der Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) kann erst gerechnet werden, wenn die vorgelegte statische Berechnung und die Konstruktionspläne geprüft und genehmigungsfähig sind.

- 4.4.7 Das beiliegende Brandschutzkonzept des Büros IFU GmbH Frankenberg vom 12.04.2017 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und besonders zu beachten bzw. umzusetzen.

Die Baumaßnahmen sind durch einen Brandschutzsachverständigen zu überwachen. Der Brandschutzsachverständige hat nach Abschluss der Baumaßnahme die Einhaltung aller im Gutachten gemachten Bedingungen schriftlich der Unteren Baurechtsbehörde Hockenheim zu bestätigen.

Eventuelle Abweichungen von den Festlegungen des Gutachtens sind vor Ausführung mit der Unteren Baurechtsbehörde Hockenheim abzustimmen.

- 4.4.8 Der abwehrende Brandschutz wird über die für die Gemarkung Reilingen zuständige freiwillige Feuerwehr Reilingen sowie über die freiwillige Feuerwehr Hockenheim sichergestellt. Ansprechpartner ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Reilingen, Herr Markus Piperno.

- 4.4.8.1 In den lärmintensiven Bereichen ist eine optische Alarmierung vorzusehen.

- 4.4.8.2 Die Anbringung von Feuerlöschern und sonstigen Brandschutzgeräten ist im Einvernehmen mit dem Brandschutzsachverständigen durchzuführen. In Arbeitsstätten mit vorwiegend weiblicher Belegschaft ist darauf zu achten, dass wegen der Unfallgefahr die leichteren Feuerlöscher - z.B. PG 6 - angebracht werden.

- 4.4.8.3 Die Standorte der Feuerlöscher sind durch Hinweisschilder nach BGV A 8 deutlich, gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen (§§ 15; 41 LBO).
- 4.4.8.4 Tragbare und fahrbare Feuerlöscher: Auf die Wandhydranten (Typ F) kann verzichtet werden. An Stelle der Wandhydranten sind fahrbare Feuerlöscher (ABC-Pulver, P50) bereitzustellen.
- 4.4.8.5 Sicherheitsbeleuchtung: Die Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.
- 4.4.8.6 Löschwasserversorgung: Im nördlichen Bereich der Produktionshalle zwischen Produktionshalle und Lagerfläche III (1.545 m²) ist ein weiteres Tor herzustellen, an dem auch ein Überflurhydrant zu installieren ist.
- 4.4.8.7 Die Anordnung und Kennzeichnung der Feuerwehrlächen sind mit der Feuerwehr Reilingen abzustimmen.

Hinweise

1. Auf die bei der Stadt Hockenheim erhältlichen Merkblätter wird hingewiesen:
 - Merkblatt für Bauherren über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen
 - Richtlinien für das Einbetten von Fundamentern in Gebäudefundamente.
2. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes vom 01. Juli 2004 dem zuständigen staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

3. Vor Beginn der Arbeiten sollen die Eigentümer der angrenzenden Nachbargrundstücke verständigt werden.
4. Der Verkehrssicherungspflicht auf Baustellen ist durch das Anbringen von Betretungsverboten nachzukommen. Werden die Bauarbeiten an der Baustelle vorübergehend eingestellt, ist außerdem eine weitere Sicherung durch eine Abschränkung bzw. Umzäunung erforderlich, um ein Betreten der Baustelle zu verhindern.

4.5 Betriebsbeauftragte

- 4.5.1 im Rahmen der beantragten Tätigkeit sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben folgende Betriebsbeauftragte zu bestellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, anzuzeigen:
 - Immissionsschutzbeauftragter gemäß der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
 - Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz-

5. Gründe

5.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.03.2018 haben Sie einen immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage in Hockenheim gestellt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich auf Gemarkung der Gemeinde Reilingen.

Gleichzeitig beantragten Sie nach § 8a BImSchG die Zulassung vorzeitigen Beginns für erste Baumaßnahmen. Diesem Antrag hat das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 25.07.2018 unter entsprechenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

5.2 Genehmigungsverfahren

5.2.1 Für den genannten Antrag hat das Regierungspräsidium ein Verfahren gem. § 4 i.V. mit §10 BImSchG und mit § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und den Nrn. 8.11.2.3 (G/E), 8.4 (V) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung durchgeführt.

5.2.2 Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden zu dem genannten Antrag folgende Fachbehörden und Dienststellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, gehört:

- Stadt Hockenheim mit den Fachbereichen Baurecht und Brandschutz
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Reilingen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte auf Antrag der Delvanis GmbH abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Die Änderung der Anlage dient im Wesentlichen der Verbesserung der bisher unbefriedigenden Situation in Bezug auf Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen. Dies belegen die dem Antrag beiliegenden, plausiblen Immissionsprognosen für Lärm, Staub und Geruch.

Seit Übernahme der Bestandsanlage von der Fa. HOBA durch die Delvanis GmbH im Jahr 2014 gab es aus Hockenheim Beschwerden wegen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch den Anlagenbetrieb. Im Zuge dessen formierte sich im nächstgelegenen Hockheimer Wohngebiet die Anwohnerinitiative „Uns stinkts“ (AUS).

Die Fa. Delvanis hatte sich im Vorfeld der Antragstellung aus Transparenzgründen freiwillig bereit erklärt, die Anwohnerinitiative am Verfahren zu beteiligen. Die Antragsunterlagen wurden der Initiative von Delvanis elektronisch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Ein Antragsexemplar in Papierform wurde einem Vertreter der AUS vom Regierungspräsidium mit Datum vom 16.03.2018 überlassen.

Mit Schreiben vom 27.04.2018 und Unterschriftenliste mit 287 Unterschriften legte die Initiative Widerspruch gegen das Vorhaben ein. Folgende Themen waren Gegenstand des Schreibens:

- Abstand zur nächsten Wohnbebauung
- Gerüche
- Betriebszeiterweiterung/Lärm
- Brutstätten für Stechmücken im Freilager sowie
- Grundlage der letzten Betriebsgenehmigung aus dem Jahr 2011.

Außerdem ging beim Regierungspräsidium per E-Mail vom 21.04.2018 ein einzelner Widerspruch zum Lärm in Verbindung mit der geplanten Betriebszeiterhöhung ein.

Die Widersprüche wurden am 23.05.2018 in Hockenheim zwischen der Fa. Delvanis und insgesamt acht anwesenden Vertretern der Initiative diskutiert. Das Regierungspräsidium hat an dem - von der Fa. Delvanis freiwillig initiierten Termin - ebenfalls teilgenommen.

5.2.3 Die Gemeinderäte der Gemeinde Reilingen (Technischer Ausschuss, Sitzung am 12.04.2018) und der Stadt Hockenheim (Gemeinderatssitzung am 13.06.2018) haben dem Vorhaben gleichlautend mit Ausnahme der beantragten Maßnahmen:

- Installation eines zweiten Vorzerkleinerers
- Installation von zusätzlichen Bandanlagen
- Entzerrung der Verarbeitungszeit ohne Erhöhung der Durchsatzkapazität

zugestimmt. Die Gemeinde Reilingen hat darüber hinaus ihr Einvernehmen nach §§ 35,36 BauGB für die Aufstellung von vier Bürocontainern erteilt.

5.2.4 Soweit von der Anwohnerinitiative vorgebracht wurde, bei einer, der Vorgängerbetreiberin HOBA im Jahr 2011 erteilten Genehmigung seien baurechtliche Abstandsregelungen nicht eingehalten worden, auch sei von einem Sachverständigen im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Jahr 2016 geäußert worden, eben diese Bau- und Betriebsgenehmigung hätte im Außenbereich nicht erteilt werden dürfen, ist folgendes zu sagen:

Nachdem sich der Betrieb der Firma Delvanis im Außenbereich befindet und nicht privilegiert ist, beurteilt sich die Zulässigkeit von baulichen Änderungen nach § 35 Abs. 2 BauGB. Bei einer Ortsbesichtigung der höheren Baurechtsbehörde des Regierungspräsidiums wurde festgestellt, dass sich der Betrieb in seiner derzeitigen Nutzung innerhalb der Variationsbreite der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.04.2011 bewegt, die nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit umfasst und die nach Erteilung auch nicht juristisch angegriffen wurde. Der Betrieb ist demnach baurechtlich formell rechtmäßig und wurde zulässigerweise errichtet. Hiermit liegt ein sog. begünstigter Betrieb nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB vor, ohne dass es darauf ankommt, ob die damalige Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung materiell-rechtlich problematisch war; die formelle Rechtmäßigkeit genügt. Die baulichen Maßnahmen sind nach § 35 Abs. 2, 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zulässig.

Dieser Sachverhalt wurde der Anwohnerinitiative mit Schreiben vom 16.05.2018 mitgeteilt.

Die Anwohnerinitiative befürchtet, bei der vorgesehenen offenen Lagerung von Altreifen und Stückgut in den Freilagern sei die Gefahr der Bildung einer Brutstätte für Stechmücken gegeben. In der Tat kann bei der Lagerung von Altreifen, weniger bei der Lagerung von Stückgut, wie hier bei gepressten Ballen, die Gefahr einer Brutstätte bestehen. Dies ist allerdings eine Fragestellung, die sich einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entzieht. Im Gespräch mit der Initiative am 23.05.2018 hat die Fa. Delvanis jedenfalls zugesichert, bei entsprechenden Witterungsbedingungen Altreifen, so vorhanden, mit Planen abzudecken.

Nach Auffassung der Anwohnerinitiative werden sich auch nach der Umsetzung der beantragten Maßnahmen die bisherigen Geruchsbelästigungen nicht ändern, dies sei unvermeidlich und nicht hinnehmbar. Auch werde durch die Ausweitung der Betriebszeiten die Wohnqualität, hier insbesondere in den Abendstunden, durch Lärm beeinträchtigt.

Diese Befürchtungen sind für die Genehmigungsbehörde durchaus nachvollziehbar, jedoch nicht begründet. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen zielen in erster Linie auf die Verbesserung der bisher sehr unbefriedigenden Emissionssituation für Staub, Geruch und Lärm durch die

teilweise offene Produktionshalle. Geprüft wurde im Verfahren, ob das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig ist. Dazu gehört - wie in diesem Änderungsgenehmigungsverfahren auch erfolgt - im Rahmen der Sachverhaltsermittlung die Klärung der Frage, ob Gerüche, Staub und Lärm nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können oder nicht.

In Bezug auf Gerüche hat der Sachverständige der IfU GmbH, der die Immissionsprognose erstellt hat, auf der Basis einer Emissionsbetrachtung - unter Ausschöpfung des Emissionsgrenzwerts nach TA Luft von 500 Geruchseinheiten pro Kubikmeter Luft am Filterturm, der Annahme einer diffusen Quelle im Lagerbereich von 10 % der Filterturmmissionen, unter der Annahme eines (unrealistischen) dauerhaften Betriebs und ungünstiger meteorologischer Daten für das Hockenheimer Wohngebiet - geprüft, welche zusätzlichen Belastungen also im ungünstigsten Fall an den maßgeblichen Immissionsorten im Umkreis der Anlage auftreten können. Es wurde für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar belegt, dass an den drei betrachteten Immissionsorten die Zusatzbelastung durch die Anlage die Immissionswerte nach der Geruchsimmisionsrichtlinie nicht nur deutlich unterschreiten, sondern irrelevante Zusatzbelastungen vorliegen, unterhalb derer die Geruchsproblematik für die Anlagengenehmigung als nicht mehr entscheidungserheblich zu betrachten ist. Der Sachverhalt gilt in gleicher Weise auch für die Staubimmissionen, die in dieser Immissionsprognose ebenfalls geprüft und bewertet wurden. Die Fa. Delvanis muss zukünftig sehr genau darauf achten, möglichst geruchsarme Materialien zu akquirieren, damit die Prognoseannahmen für die diffusen Emissionen im Lagerbereich und am Filterturm mit dem realen Betrieb übereinstimmen. Deshalb hat das Regierungspräsidium unter Nr. 4.2.15 auch verfügt, die Geruchsemissionen am Filterturm zunächst im Zeitraum von drei Jahren nach der Erstmessung alle sechs Monate unangekündigt überprüfen zu lassen.

Ebenso ist bei der Bewertung der künftigen Lärmsituation trotz Ausweitung der Betriebszeiten nicht mit nachteiligen Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen. Die Ausweitung der Betriebszeiten, zumindest im Zeitraum von 17.00 – 22.00 Uhr, bezieht sich auf die Produktionsanlagen in der dann geschlossenen Halle sowie auf den Betrieb des Filterturms. Die bisherige Genehmigungslage erlaubte auch bisher schon die Anlieferung, Be- und Entladung der Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände in

diesem Zeitraum. Ebenfalls neu hinzu kommt der um eine Stunde frühere Betriebsbeginn ab 06.00 Morgens für die Produktionsanlage und den Lieferverkehr.

Bei Einhaltung aller in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster und Wolgast zu Grunde gelegten Annahmen werden die geltenden Immissionswerte nach TA Lärm im Tagzeitraum an den betrachteten Immissionsorten im nächstgelegenen Hockenheimer Wohngebiet und in den nördlichen Kleingärten jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Damit ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen. Dennoch hat das Regierungspräsidium der Fa. Delvanis im Sinne einer gutnachbarlichen Beziehung unter Nr. 4.2.17 empfohlen, die Anlieferzeiten so zu gestalten, dass möglichst keine oder nur wenige Fahrzeugbewegungen im Zeitraum zwischen 06.00 - 07.00 Uhr und zwischen 20.00 - 22.00 Uhr erfolgen.

5.2.5 Sicherheitsleistung

Die für die Anlage der Delvanis GmbH erforderliche Sicherheitsleistung wird in einem separaten Verfahren im Anschluss an dieses Genehmigungsverfahren festgelegt.

5.2.6 Die Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Anlage nicht entgegenstehen.

Dem Antrag konnte mit den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Diese sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

5.2.7 Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht, da die in Rede stehende Anlage nicht in den Anwendungsbereich des UVPG fällt.

5.2.8 Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung der Genehmigung ergibt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Immissionsschutz-

Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) in der Fassung vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)

6. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191) sowie

- a) der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2018 (GBl. Nr. 6, S. 115) und der Nr. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzUM)
- b) der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (GBl. Nr. 13, S. 322), zuletzt geändert am 10.05.2010 und der Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzWM).

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten	1.100.000,- €
- davon Baukosten	250.000,- €
- davon Anlagekosten	850.000,- €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

a) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Gemäß Nr. 8.1.1 GebVerzUM:

1.100.000,- € x 0,5 %	5.500,- €
mindestens 5.600,- €	

**b) Baugenehmigung gemäß Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses
WM**

4/1000 von 250.000,- € = **1.000,- €**

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt 6.600,- €

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt. Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLAEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Essig

II. Nachricht von I an:

a) Stadtverwaltung Hockenheim

Fachbereich Bauen und Wohnen
Postfach 1548
68758 Hockenheim

Stellungnahmen vom 17.07.2018, Az.: 00180068 CE

b) Gemeinde Reilingen

Bauamt
Hockenheimer Str. 1-3
68799 Reilingen

Stellungnahme vom 16.04.2018, Az.: 60-023.32; 632.6 Br

jeweils zur Kenntnis

Stadtverwaltung Hockenheim

Eing: 26. Nov. 2018

Stadtverwaltung Hockenheim
Fachbereich Bauen und Wohnen

Eingang: 26. Nov. 2018

60	60.1	60.2	60.3
	60.4	60.5	60.6

1. Kopie 60, 60.3
2. 60.4 z.k.t.
z.d.A.